

Öffentliche rechtliche Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

zwischen

Der Stadt Freiburg im Breisgau, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser
vertreten durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie
– nachfolgend: Stadt –

und

dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. – Ortsverein Freiburg
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Mara Roth
– nachfolgend: Träger –

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Stadt ist als öffentlicher Träger der Jugendhilfe verpflichtet, Leistungen der Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und sowie die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Der Träger erfüllt damit einen Rechtsanspruch nach § 18 Abs. 3 SGB VIII.

§ 2

Leistungen des Trägers

Der Träger erbringt ein Angebot des begleiteten Umgangs für junge Menschen, die im Rahmen der o.a. Hilfen vollstationär beim Träger oder in Pflegefamilien der Stadt untergebracht sind und einen entsprechenden Bedarf haben. Die Leistung wird auf Grundlage der beigefügten Leistungsbeschreibungen erbracht, die als Anlage wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 3

Entgelt

Die einzelnen Leistungsinhalte werden bei tatsächlicher Inanspruchnahme wie folgt vergütet:

Vorbereitungsphase (Ziffer 3.1)	€ 470,64
Umgang (60 Minuten)	je € 130,73
Umgang (90 Minuten)	je € 169,95
Umgang (120 Minuten)	je € 209,17
Unterstützende Beratung (Ziffer 3.3)	€ 705,96
Auswertung (Ziffer 3.4)	€ 470,64

Maßgeblich für den Umfang der Leistung sind die vereinbarten Stunden des begleiteten Umgangs mit den Eltern oder Elternteilen. Bei Absagen unter 48 Stunden wird der entfallene Umgang im Umfang von 60 Minuten vergütet.

Den Parteien steht es frei, das Entgelt nach Ablauf eines Jahres neu zu verhandeln ohne dass es einer Kündigung der gesamten Vereinbarung bedarf.

§ 4

Erlaubnis

Soweit die Vornahme der Leistungen eine Erlaubnis nach dem SGB VIII erfordert, gewährleistet der Träger eine entsprechende Beantragung. Wird die Erlaubnis nur bedingt, nur unter Auflagen oder gar nicht erteilt, ist der Träger dazu verpflichtet, die Stadt hiervon umgehend zu unterrichten.

§ 5

Schutz des Kindeswohls

Der Abschluss und Inhalt einer gesonderten Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mitarbeiter

Der Träger verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen des Achten Sozialgesetzbuches an das mit der Wahrnehmung dieses Angebotes betrauten Personals zu beachten (§§ 72, 72 a SGB VIII).

§ 7

Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I, §§ 61 ff SGB VIII, §§ 77 – 85 a SGB X) zu beachten und zu gewährleisten sowie die dazu notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

Der Träger hat Sozialdaten beim Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

Werden beim Träger von der Stadt Sozialdaten befugt übermittelt (§ 64 SGB VIII i. V. m. den §§ 67 b – 67 SGB V), sind sie vom Träger im gleichen Umfang geheim zu halten, wie dies auch für die Geheimhaltung bei der Stadt gilt. Die von der Stadt an den Träger übermittelten Daten sind dort nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden (§ 61 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 78 SGB X). Der Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe ist besonders zu beachten (§ 65 SGB VIII).

Vor der Weitergabe von Daten der Jugendhilfeplanung an die Stadt hat der Träger die Daten zu anonymisieren (§ 64 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 67 c Abs. 5 SGB X).

Der Träger verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gespeicherten Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung für die Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme

besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 64 Abs. 2 SGB X).

§ 8

Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt zum 01.09.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 11.10.2018 außer Kraft. Sie kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Die Vereinbarung kann von jeder Partei schriftlich fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz Abmahnung nicht nur unerheblich verletzt.

§ 9

Schlussbestimmungen

Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Bestimmung zu vereinbaren.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist, Freiburg im Breisgau.

Freiburg im Breisgau, den 14.09.2023

Für die Stadt:


.....
Gabriele Wesselmann – Amtsleiterin AKI

Für den Träger:


.....
Mara Roth – Geschäftsführerin SKF


.....
Patrik Böcherer – Abteilungsleiter 3